

Bericht Nr. 2211**Bezahlter Betreuungsurlaub, Teilrevision der Anstellungsordnung per 1. Juli 2021**

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 6. Mai 2021

1. Ausgangslage: neues Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Angehörige übernehmen gegenüber Kindern und unterstützungspflichtigen erwachsenen Personen sehr oft Betreuungs- und Pflegeaufgaben. Sie begleiten oder betreuen bei medizinischen Notfällen ihre Familienmitglieder. Sie betreuen ihre kranken oder pflegebedürftigen Angehörigen, in dem sie psychische oder soziale Unterstützung leisten, im Haushalt helfen, Transporte sowie weitere organisatorische wie auch administrative Tätigkeiten wahrnehmen. Es zeigt sich, dass betreuende Angehörige aufgrund dieser Beanspruchung an Erschöpfung und anderen Gesundheitsstörungen leiden können. Sofern die pflegende oder unterstützende Person auch noch erwerbstätig ist, kann die Vereinbarkeit der beiden Aufgaben zu weiteren Herausforderungen bis hin zur Gefährdung der eigenen beruflichen Laufbahn und der materiellen Existenz führen.

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung werden Massnahmen getroffen, die es Erwerbstätigen erlauben, kranke und pflegebedürftige Familienmitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu betreuen und zu pflegen.¹

Am 20. Dezember 2019 hat das Parlament das neue Gesetz zur Verbesserung der Situation von betreuenden Angehörigen verabschiedet. Es wurde kein Referendum ergriffen. Das Gesetz wird nun in zwei Schritten in Kraft gesetzt. Mit der ersten Etappe, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wird u. a. die Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten geregelt. In einer zweiten Etappe wird per 1. Juli 2021 der bezahlte 14-wöchige Urlaub für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern in Kraft gesetzt.

2. Neue Regelungen im Obligationenrecht, im Arbeitsgesetz und im Erwerbssersatzgesetz aufgrund des neuen Bundesgesetzes**2.1. Bezahlte Absenz für kurzzeitige Angehörigenbetreuung per 1. Januar 2021**

Mit dem neuen Bundesgesetz wurden per 1. Januar 2021 im Arbeitsgesetz (ArG) und im Obligationenrecht (OR) Anpassungen vorgenommen, wonach Arbeitnehmenden für die kurzzeitige Angehörigenbetreuung Urlaub zu gewähren ist. Mit Art. 329h OR wurde für Arbeitnehmende der Anspruch auf einen bezahlten Urlaub eingeführt, damit sie kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner betreuen können. Der Urlaub beträgt höchstens drei Tage pro Fall und nicht mehr als zehn Tage pro Jahr.

¹ Quelle: Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung vom 22. Mai 2019

OR Art. 329h Urlaub für die Betreuung von Angehörigen

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, die zur Betreuung eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung notwendig ist; der Urlaub beträgt jedoch höchstens drei Tage pro Ereignis und höchstens zehn Tage pro Jahr.

ArG Art. 36 Abs. 3 und 4

³ *Der Arbeitgeber hat der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses Urlaub für die Betreuung eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung zu gewähren; der Urlaub ist auf die für die Betreuung erforderliche Dauer begrenzt beträgt jedoch höchstens drei Tage pro Ereignis.*

⁴ *Ausser bei Kindern beträgt der Betreuungsurlaub höchstens zehn Tage pro Jahr.*

2.2. Bezahlter Betreuungsurlaub per 1. Juli 2021

Das neue Bundesgesetz gewährt erwerbstätigen Eltern einen 14-wöchigen bezahlten Urlaub für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten Kindes. Dazu wurden im OR und im Erwerbsersatzgesetz neue Bestimmungen aufgenommen. Für privatrechtliche Anstellungsverhältnisse gelangt ab 1. Juli 2021 der neue Art. 329i OR zur Anwendung, von welchem nicht durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag zuungunsten der Arbeitnehmenden abgewichen werden darf. Für die Entschädigung dieses Urlaubs erfolgte auch eine Anpassung im Erwerbsersatzgesetz (EOG); dieses regelt - in Analogie zum Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub – in den neuen Art. 16n ff u. a. die Anspruchsvoraussetzungen, die Dauer sowie die Höhe und Bemessung der sog. Betreuungsentschädigung. Die OR-Bestimmung wie auch die neuen Bestimmungen im Erwerbsersatzgesetz treten per 1. Juli 2021 in Kraft.

OR Art. 329i Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

¹ *Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n–16s EOG, weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.*

² *Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.*

³ *Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.*

⁴ *Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.*

⁵ *Der Arbeitgeber ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.*

3. Anpassungsbedarf im kommunalen Anstellungsrecht

3.1. Geltendes Recht

Das Anstellungsrecht der Bürgergemeinde gewährt in der Anstellungsordnung (AO) und im Reglement zur Anstellungsordnung (RAO) Mitarbeitenden bereits einen bezahlten Urlaub bei Mutterschaft und Vaterschaft. Ebenso kann für die Besorgung persönlicher und dringender Angelegenheiten bezahlte Arbeitszeit in Anspruch genommen werden.

AO § 17 Schwangerschafts- und Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub

¹ *Bei Mutterschaft besteht Anspruch auf einen bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub, dessen Dauer sechzehn Wochen beträgt.*

² Es besteht Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes oder innerhalb des ersten Jahres der Adoption. Im gleichen Rahmen gewährt die Bürgergemeinde einen bezahlten Adoptionsurlaub. Der Bürgerrat legt die Anzahl Tage und die Dauer fest.

AO § 18 Bezahlte Absenzen

¹ Bezahlte Absenzen werden für die Besorgung wichtiger persönlicher und dringender Angelegenheiten gewährt. Einzelheiten regelt der Bürgerrat.

RAO § 31 Gründe und Dauer

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in folgenden Fällen – soweit erforderlich – Anspruch auf bezahlte Absenzen:

a)	Eigene Heirat	3 Tage
b)	Heirat von Töchtern, Söhnen, Geschwister oder Grosskindern	bis 2 Tage
c)	Niederkunft der Lebenspartnerin (Vaterschaftsurlaub)	10 Tage
d)	Adoptionsurlaub	5 Tage
e)	Erkrankung von Angehörigen, sofern es an der Betreuung fehlt	bis 2 Tage
f)	Todesfall von Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kindern, Eltern, Schwiegereltern, Geschwistern oder von Personen, die im gleichen Haushalt leben	bis 4 Tage
g)	und gegebenenfalls für die Zeit der Aufnahme des Nachlassinventars	½ bis 1 Tag
h)	Bestattung von anderen Verwandten oder nahestehenden Personen in Basel und Umgebung	bis ½ Tag
i)	Bei grösserer Entfernung	bis 1 Tag
j)	Wohnungswechsel	1 Tag
k)	(Zahn)ärztliche Behandlungen und Therapien grundsätzlich nicht bezahlt, ausser notfallmässiger Arztbesuch im erforderlichen Umfang oder nachweislich nicht anders einrichtbar	
l)	Vorladung vor eine Behörde oder ein Gericht im erforderlichen Umfang	
m)	Tätigkeit als gewählte Personalvertretung	max. 8 Tage/Jahr
n)	Tätigkeit in einem Berufsverband	max. 4 Tage/Jahr
o)	Zunftanlässe für Mitglieder oder Gäste der E. Zünfte und E. Gesellschaften	max. 1 Tag/Jahr
p)	Aktive Teilnahme an Wettkämpfen von überregionaler Bedeutung	max. 1 Tag/Jahr

² Fällt der Urlaubsgrund in die Ferien oder auf einen dienstfreien Tag, so wird der Urlaub nicht vor- oder nachgewährt. Über Ausnahmen entscheiden die von den Institutionen bezeichneten Stellen.

3.2. Neuregelung der bezahlten Absenz für kurzzeitige Angehörigenbetreuung und Erlass einer neuen Bestimmung für den bezahlten Urlaub für die Betreuung von Angehörigen im kommunalen Anstellungsrecht

Die Anstellung bei der Bürgergemeinde bestimmt sich in der Regel nach den entsprechenden kommunalen Erlassen. Gemäss § 4 der Anstellungsordnung erfolgt die Anstellung für gewisse Mitarbeitenden-Kategorien jedoch privatrechtlich, also gemäss OR. Um zu vermeiden, dass je nach Anstellungsverhältnis für die vorgenannten «Betreuungs»-Tatbestände unterschiedliche Bestimmungen für die Mitarbeitenden der Bürgergemeinde gelten, sind die Kraft des neuen Bundesgesetzes vorgenommenen Änderungen im OR in das kommunale Anstellungsrecht zu überführen. Mit der entsprechenden Regelung im Anstellungsrecht bringt die Bürgergemeinde auch zum Ausdruck, dass sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördert; gleichzeitig erhöht sie damit ihre Attraktivität als Arbeitgeberin.

3.2.1. Neuregelung der bezahlten Absenz für kurzzeitige Angehörigenbetreuung

Aufgrund der vorgenannten Gründe ist die neue, für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse geltende Bestimmung von Art. 329h OR (bezahlte kurzzeitige Absenzen für die Betreuung von Angehörigen) vom Bürgerrat bereits in das kommunale Anstellungsrecht überführt worden. Es erfolgte eine entsprechende Anpassung in § 31 des Reglements zur Anstellungsordnung. Sie wurde rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Bisher		Neue, bereits beschlossene Änderung	
§ 31 Abs. 1 e) Erkrankung von Angehörigen, sofern es an der Betreuung fehlt	Bis 2 Tage	e) unvorhergesehene Betreuungspässe von nahen Angehörigen oder eines Familienmitglieds mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt.	Max 3 Tage/Ereignis, max. 10 Tage/Jahr
		³ Für Abwesenheiten gemäss Abs. 1 lit. e) kann ein Arztzeugnis verlangt werden.	

3.2.2. Erlass einer neuen Bestimmung in der Anstellungsordnung zur Gewährung eines bezahlten Betreuungsurlaubs per 1. Juli 2021

Damit auch der neue, bezahlte Betreuungsurlaub für alle Mitarbeitenden der Bürgergemeinde, unabhängig der Rechtsnatur ihres Anstellungsverhältnisses gilt, ist mit einem neuen § 17^{bis} eine Anpassung in der Anstellungsordnung vorzunehmen.

<i>Anstellungsordnung</i>	
<i>bisher</i>	<i>neu</i>
	§ 17a Betreuungsurlaub
	¹ Der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter wird ein bezahlter Betreuungsurlaub von maximal 14 Wochen gewährt, wenn ihr oder sein minderjähriges Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist. ² Die Anspruchsvoraussetzungen bestimmen sich nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952.

4. Auswirkungen des bezahlten Betreuungsurlaubs für die Bürgergemeinde

Analog dem Mutterschafts- und dem Vaterschaftsurlaub soll den Mitarbeitenden der neue Betreuungsurlaub bei voller Lohnfortzahlung gewährt werden. Soweit die Bürgergemeinde als Arbeitgeberin während des Betreuungsurlaubs die volle Lohnfortzahlung und damit die vorgeschlagene Regelung übernimmt, fallen bei ihr «lediglich» die vom Erwerbsersatzgesetz nicht entschädigten Lohnkosten von 20 % an.

Zum Quantitativ der finanziellen Folgen können keine Aussagen gemacht werden. Aufgrund der beantragten Regelung werden zusätzliche Lohnkosten entstehen, wobei sich diese nicht nur auf die erwähnte Lohndifferenzzahlung beschränken: Je nach Arbeitsstelle fallen weitere Kosten für eine entsprechende Stellvertretung an.

5. Stellungnahme der sozialpartnerschaftlichen Begutachtungskommission

Gemäss § 2a Anstellungsordnung steht den Mitarbeitenden in Fragen der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse vorab ein Mitspracherecht, wahrgenommen durch die sozialpartnerschaftliche Begutachtungskommission, zu. Diese hat sich an ihrer Sitzung vom 14. April 2021 ausführlich mit der vorliegenden Berichtsvorlage auseinandergesetzt. Sie hat die vorgeschlagene Änderung in der Anstellungsordnung erfreut aufgenommen und einstimmig gutgeheissen.

6. Weiteres Vorgehen und Terminplan

Der Bürgerrat erachtet es als sinnvoll, wenn der Bürgergemeinderat, sofern er die neue Bestimmung von § 17^{bis} beschliesst, auch selbst deren Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2021 festlegt. Daraus ergibt sich folgender Terminplan:

Zuständigkeit	Zeitpunkt	Tätigkeit
Bürgerrat	4. Mai 2021	Verabschiedung des Berichts an den Bürgergemeinderat zu Händen der Aufsichtskommission
Aufsichtskommission		Bericht an den Bürgergemeinderat
Bürgergemeinderat	22. Juni 2021	Beschlussfassung von § 17 ^{bis} AO mit Inkraftsetzung auf 1. Juli 2021
Rechtsdienst	26. Juni 2021	Publikation von § 17 ^{bis} AO im Kantonsblatt
	26. Juli 2021	Ablauf Referendumsfrist
Rechtsdienst	Nach 26. Juli 2021	Publikation (unbenützter) Ablauf der Referendumsfrist im Kantonsblatt
	1. Juli 2021	Inkrafttreten von § 17 ^{bis} AO

7. Anträge

Der Bürgerrat beantragt dem Bürgergemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- ://:
1. Der vorstehende Bericht wird zur Kenntnis genommen.
 2. Die Anstellungsordnung wird geändert: Mit Erlass von § 17^{bis} wird ein bezahlter Betreuungsurlaub gewährt.
 3. Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Namens des Bürgerrates

Der Präsident
Dr. Lukas Faesch

Der Bürgerratsschreiber
Daniel Müller

4. Mai 2021